



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-7603-046859

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine Änderung des § 489 Bürgerliches Gesetzbuch, um klar zu regeln, wer Darlehensgeber oder Darlehensnehmer sei.

Er erläutert, unter Berufung auf den § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) würden den Menschen relativ gut verzinst Bausparverträge mit der Begründung gekündigt, die Bausparkasse sei der Darlehensnehmer. Die Regelung sollte nachgebessert werden, damit sich die Kreditinstitute nicht aussuchen könnten, ob sie Darlehensgeber oder -nehmer sein wollten. Dies sei nicht im Interesse der Bürger. In dem Gesetz fehle eine klare Definition, wer was sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 23 Unterstützer fand und in vier Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass am 29. Dezember 2015 – unter anderem vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes – das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen in Kraft getreten ist. Denn das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau, das bis heute noch besteht, hat die Bausparkassen vor neue Herausforderungen gestellt, da die aus dem Jahr 1990 stammenden und bis 2015 im Wesentlichen unveränderten gesetzlichen Vorgaben für Bausparkassen an mögliche Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nicht hinreichend angepasst waren (vgl. BT-Drs. 18/6418, Seite 1). Aus der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs



der Bundesregierung (BT-Drs. 18/6418) sowie der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. BT-Drs. 18/6903) wird ersichtlich, dass die Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen vor diesem Hintergrund – unter jeweiliger Berücksichtigung bausparspezifischer Besonderheiten und unter Wahrung der Belange der Bausparerinnen und Bausparer – angepasst worden sind, damit Bausparkassen operativ besser auf veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere auf das anhaltende Niedrigzinsumfeld, reagieren konnten.

Der Petitionsausschuss erläutert, dass es sich bei einem Bausparvertrag nach der in Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung um einen auf längerfristige Bindung der Vertragspartner abzielenden einheitlichen Darlehensvertrag handelt mit der Besonderheit, dass Bausparkasse und Bausparer während der Vertragslaufzeit ihre jeweiligen Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer „tauschen“: In der Ansparphase ist der Bausparer als Darlehensgeber anzusehen und die Bausparkasse als Darlehensnehmerin zu qualifizieren. Mit Annahme der Zuteilung erhält der Bausparer ein Darlehen und die Bausparkasse wird zur Darlehensgeberin.

Aus diesem Grund ist in der Ansparphase eine Kündigung gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB durch die Bausparkasse als Darlehensnehmerin möglich, wie der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 21. Februar 2017 (Aktenzeichen XI ZR 185/16) entschieden hat.

Eine Bausparkasse darf danach im Regelfall einen Bausparvertrag frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Zuteilungsreife unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen (siehe § 489 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 1 BGB).

Der von dem Petenten erwähnte Freiwillige Verhaltenskodex für die Vergabe von wohnungswirtschaftlichen Krediten hat das Ziel, Verbraucher, die ein Baufinanzierungsdarlehen aufnehmen möchten, umfassend und transparent zu informieren. Hierbei wird jedoch ausschließlich auf die so genannte Zuteilungsphase abgestellt, in der der Bausparer ein Darlehen der Bausparkasse annimmt. Die Möglichkeit der Bausparinstitute, nach Maßgabe der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen als Darlehensnehmer im Rahmen der Ansparphase zu kündigen, wird hiervon nicht berührt.



Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.